

BStU
Archiv der Zentralstelle



MfS

HA I

Nr.

15535

Kopie BStU
MfS

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
Hauptabteilung I

31. Dez. 1965
Dez. 1967

7.1.69 M.
10.12.69 M.

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 130 Nr. 33/63

Ausfertigungen

1. Ausfertigung 11 Blatt

000009
BSU

D i e n s t a n w e i s u n g

Nr. 4 / 63

4. April 1963

Berlin

Betr.: Informationswesen der Hauptabteilung I und
Meldeordnung über besondere Vorkommnisse.

Die Erfüllung unserer politisch-operativen Aufgaben erfordert von jedem Mitarbeiter der Hauptabteilung I größten persönlichen Einsatz und ein Höchstmaß an Verantwortlichkeit auf dem Gebiet eines konkreten Melde- und Berichtswesens sowie einer ständigen, umfassenden und objektiven analytischen und Informationstätigkeit.

Die Grundlage dafür bilden die Beschlüsse des VI. Parteitages der SED, die politisch-operativen Führungsdokumente des MfS sowie die anderen Führungsdokumente zur Gewährleistung einer maximalen Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee zur Sicherung des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR und ihrer Staatsgrenzen.

- 2 -

Es muß gesichert werden, daß:

- alle Erscheinungen der Feindtätigkeit, seiner Methoden wie auch vorhandene und sich entwickelnde Schwerpunkte schnell und umfassend örtlich und zentral erkannt werden;
- Die Parteiführung, Regierung und Leitung des MfS sowie MfNV objektiv über die Lage in der NVA, über alle Arten der Feindarbeit, seiner Methoden, Pläne und Absichten als auch über alle Hemmnisse, Mißstände und Unzulänglichkeiten rechtzeitig und zuverlässig informiert werden;
- Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden, die zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der NVA und der maximalen Sicherung der DDR beitragen.

D a z u w e i s e i c h a n :

I.

Die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen, Referate und Referate bzw. ihre Stellvertreter haben die nachstehend aufgeführten Arten besonderer Vorkommnisse aus ihren Arbeitsbereichen sofort an mich oder meinen Stellvertreter zu melden:

1. Alle Hinweise auf die Planung, Vorbereitung und Durchführung von feindlichen Anschlägen oder Provokationen gegen die Stäbe und Einheiten der NVA, des Wachregiments des MfS, den Partei- und Staatsapparat, die anderen bewaffneten Organe der DDR und der im Warschauer Vertrag vereinten sozialistischen Armeen sowie gegen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft bzw. andere gesellschaftliche Organisationen.

2. Beabsichtigte bzw. erfolgte Terrorakte auf
 - leitende Partei- und Staatsfunktionäre;
 - Angehörige der NVA und des Wachregiments des MfS.
3. Jeden Hinweis über Pläne und Absichten des Gegners zur Organisation bzw. festgestellte Anzeichen von Untergrundtätigkeit, Meutereien, Unruhen und Befehls- oder Dienstverweigerungen grösseren Ausmasses in der NVA und des Wachregiments des MfS bzw. zur Organisation von Streiks und Aufruhr im zivilen Sektor der DDR.
4. Die Vorbereitung oder Durchführung von Diversionsakten, Schädlingstätigkeit und Sabotagehandlungen in den Einheiten der NVA und dem Wachregiment des MfS sowie im zivilen Sektor.
5. Katastrophen, Havarien, Brände und grössere Unfälle, wobei personeller und materieller Schaden auftrat.
6. Alle Personen, die aus realisierten operativen Materialien oder unabhängig davon festgenommen wurden sowie jene Personen, die im begründeten Verdacht stehen, gegen die Gesetze der DDR verstoßen zu haben bzw. die von anderen Organen übernommen wurden.
7. Jede Aufdeckung von illegalen Lagern, Transporten, Schleusungen, Besitz sowie Verlusten von Waffen, Munition und Sprengmitteln in den Einheiten der NVA, des Wachregiments des MfS und im zivilen Sektor.
8. Alle GKdos, GVS- und VVS-Verluste, schwerwiegende Verstöße gegen die VS-Vorschriften sowie Preisgabe von wichtigen Dienstgeheimnissen.
9. Alle besonderen Vorkommnisse an der Staatsgrenze der DDR (insbesondere an der Staatsgrenze West und zu Westberlin), wie:

- Tunnelaktionen, Grenzschleusungen, schwere Grenzdurchbrüche;
 - Sprengstoffanschläge gegen die Grenzsicherungsanlagen;
 - Zerstörung der Grenzsicherungsanlagen;
 - durch Grenzverletzer verursachte Minendetonationen;
 - Anwendung der Schußwaffe beiderseits der Staatsgrenze;
 - Provokationen und Festnahmen von Provokateuren;
 - Festnahme von Grenzverletzern und Asylsuchenden;
 - Kontakt- und Verbindungsaufnahmen von Angehörigen der Grenzsicherungskräfte mit Angehörigen westzonaler Grenzorgane, Besatzungstruppen oder Zivilpersonen u. a.
10. Alle geplanten, versuchten, verhinderten und durchgeführten Fahnenfluchten von NVA-Angehörigen und Angehörigen des Wachregiments des MfS bzw. Grenzdurchbrüche von Zivilangestellten aus der DDR mit Hilfe von Angehörigen der Grenzsicherungskräfte, Grenzwohnern oder westzonalen Organen und Personen.
11. Alle grundsätzlichen Veränderungen im System der Grenzüberwachung und Grenzaufklärung des Gegners. Pläne Absichten und vorbereitende Handlungen zu größeren Aktionen der politisch-ideologischen Diversion, des Gegners, einschließlich dessen Zentren.
12. Alle Manöver- und Übungshandlungen der Bundeswehr, BGS, NATO-Kräfte und anderer militärischer bzw. halb-militärischer Einheiten, die im unmittelbaren Grenzbereich bzw. in der taktischen Tiefe durchgeführt werden (taktische Anlage, teilnehmende Kräfte und Mittel, Bestimmung der Waffengattung und der Einheiten, räumliche Ausdehnung usw.).

13. Truppenbewegungen oder Konzentrationen grösseren Ausmasses auf gegnerischer Seite.
Auslösung von Alarm oder Maßnahmen zur erhöhten Einsatz- und Gefechtsbereitschaft bei den bewaffneten Kräften des Gegners.
14. Ansammlungen grösserer Menschengruppen in unmittelbarem gegnerischen Grenzgebiet (Charakter, Anzahl, konkrete Provokationsmerkmale, personelle Zusammensetzung, Absicherung durch militärische bzw. polizeiliche Kräfte usw.).
15. Informationen über Ereignisse in Westdeutschland und Westberlin mit politischem Charakter, welche der Einschätzung der Lage beim Gegner dienen bzw. politisch offensiv ausgewertet werden können.
16. Grobe Fehler in der operativen Arbeit, die sich nachteilig auf die Entwicklung eines wichtigen Vorganges auswirken, wichtige inoffizielle Mitarbeiter gefährden oder zu grösseren negativen Auswirkungen in der Öffentlichkeit führen können.
17. Schwere Disziplinarvergehen von Mitarbeitern der Hauptabteilung I, welche die sofortige Einleitung von Maßnahmen erfordern.
18. Besondere Vorkommnisse in den Einheiten der NVA und des Wachregiments des MfS wie:
 - umfangreiche oder schwerwiegende Schäden an Waffen, der Kampftechnik und Ausrüstung;
 - fahrlässiger Schusswaffengebrauch mit grösseren bereits eingetretenen oder zu erwartenden Folgen;
 - Selbstmorde und Selbstmordversuche;

- Überfälle auf Angehörige der NVA und des Wachregiments des MfS;
- grobe Schädigung des Ansehens der NVA und des Wachregiments des MfS in der Öffentlichkeit;
- Angriffe auf Vorgesetzte;
- Befehlsverweigerungen;
- Schlägereien, an denen NVA-Angehörige und Angehörige des Wachregiments des MfS beteiligt sind, wenn sie politischen Charakter oder grösseren Umfang haben;
- Massenerkrankungen epidemischen Charakters in den Einheiten der NVA und des Wachregiments des MfS;
- andere, die Einsatz- und Gefechtsbereitschaft stark gefährdende und den politisch-moralischen Zustand beeinträchtigende Mängel und Mißstände.

19. Alle ernsthaften Erscheinungen und Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion in den Einheiten der NVA, des WR des MfS und unter der Zivilbevölkerung, die im Raum an der Staatsgrenze West und zu Westberlin wohnhaft ist, wie

- Verbreitung von Hetzmaterial, Flugblättern, Drohbriefen, Mordhetze, Gerüchten, Feindnachrichten;
- faschistische Schmierereien, Hetzlosungen u.a.;
- Einschleusen von Flugblättern und Hetzmaterial.

a) Alle anfallenden Schriften mit feindlichem Inhalt, (Terror, Diversion, Mordhetze, Drohungen, Sabotage, Hetze, Aufforderung zur Fahnenflucht) die hand- oder maschinenschriftliche Vermerke des Verfassers oder Weiterverbreiters tragen und deren Verfasser noch unbekannt ist, sind im Original oder als Fotokopie der im Bereich der Abteilung oder Unterabteilung befindlichen Abteilung V der Bezirksverwaltung des MfS zur Identifizierung und operativen Auswertung im Klassifizierungsschrank zu übergeben.

Im Anschreiben ist zu vermerken, ob und in welcher Form der Verfasser, Weiterverbreiter oder gleiche Schriften bisher auftraten.

Die operative Bearbeitung der Verfasser und Weiterverbreiter solcher Schriften ist mit der zuständigen KD und der Abteilung V der zuständigen Bezirksverwaltung des MfS zu koordinieren.

Ausgenommen hiervon sind:

- Zusendungen gedruckter Hetzschriften von Agentenorganisationen aus Westdeutschland und Westberlin an Angehörige der NVA und des Wachregiments des MfS oder Zivilangestellte, aus denen der Verfasser oder die betreffende Agentenorganisation ersichtlich sind.

- b) Anonyme Schriften feindlichen Inhalts, als deren Urheber bereits eine oder mehrere bestimmte Personen verdächtigt werden, sind zusammen mit den entsprechenden Vergleichsschriften durch den Leiter der Abteilung oder seines Stellvertreters zur Anfertigung eines offiziellen Gutachtens direkt an das Referat für Technik beim Leiter der Hauptabteilung I zu senden.

Nach Erhalt des Gutachtens ist im positiven Falle die Abteilung V der zuständigen Bezirksverwaltung zu verständigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen für eine koordinierte Bearbeitung festzulegen.

- c) Bei Anfall anonymer Schreiben an Deckadressen von Agentenzentralen (nach Westberlin und Westdeutschland) ist zur Aufklärung des Verfassers der zuständige Mitarbeiter der Abteilung V der jeweiligen Bezirksverwaltung des MfS hinzuzuziehen. Gleichfalls ist die HA I/ Abt. Aufklärung (B) davon zu verständigen.

- d) Schriftstücke von GM und GI, an deren Zuverlässigkeit Zweifel bestehen, können je nach Fall im Schriftenvergleichsschrank der HA V bzw. Abteilung V der BV überprüft werden.
- e) Bei festgestellten Hetzlosungen und faschistischen Schmierereien innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung der NVA-Objekte oder des Wachregiments des MfS ist weitgehendst die Daktyloskopie u.a. Mittel in Anwendung zu bringen. •
Hetzlosungen und faschistische Schmierereien sind, wenn es operativ möglich ist, zu fotografieren und in zwei Abzügen zusammen mit einem ausführlichen Sachstandsbericht und Maßnahmeplan an die HA I/AKA zu übersenden.
- f) Von allen anfallenden Hetzschriften, Flugblättern, Zeitungen und anderen Hetzmaterialien feindlichen Inhalts, die mittels Ballons, durch Verstreuen unter Ausnutzung der Fluß- und Meeresströmung oder andere Schleusungen innerhalb oder in die Umgebung der NVA-Objekte und Objekten des WR des MfS gelangten, sind, soweit vorhanden, jeweils fünf Exemplare der HA I/AKA zu übersenden.
Im Anschreiben sind der Fundort, Anzahl der Schriften, die Art der Verbreitung und durch wen sichergestellt anzugeben.
- g) Alle vorgenannten Erscheinungen und Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion sind im Objektvorgang zu erfassen, regelmässig örtlich durch die Unterabteilungen, Abteilungen und zentral durch die Abteilung AKA zu analysieren. Dabei ist eine enge Koordination mit der HA V bzw. den Abteilungen V der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS zu gewährleisten.

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 130 Nr.

- 9 -

20. Sonstige Mitteilungen, bei denen die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Referate es für notwendig erachten, mich bzw. meinen Stellvertreter zu informieren.
- Besonders solche Mitteilungen, die von den Leitern der Abteilungen, Unterabteilungen und Referate an die jeweiligen Einheitsleitungen gegeben wurden und wo zu vermuten ist, daß diese das MfNV benachrichtigen.

II.

1. An die Hauptabteilung I/AKA sind zu übersenden:
 - a) Zwischenberichte und Duplikate der Operativpläne von allen Vorlaufakten - operativ sowie Operativvorgängen;
 - b) Abschlußberichte (Duplikate) von allen realisierten oder abgeschlossenen Operativvorgängen und Vorlaufakten - operativ.

Ausgenommen sind die unter Punkt 2 angeführten Materialien, Vorlaufakten - operativ und Operativvorgänge.

 - c) Alle Materialien über Offiziere der NVA und des Wachregiments des MfS, die nicht in Vorgängen bearbeitet werden, jedoch unter operativer Kontrolle genommen wurden bzw. werden müssen.

2. An die Hauptabteilung I/Aufklärung (B) sind alle Erstmaterialien sowie die Zwischenberichte und Operativpläne (Duplikate) von allen Vorlaufakten - operativ und Operativvorgängen zu melden bzw. zu senden, aus denen eine Verbindung zu imperialistischen Geheimdiensten u.a. Zentralen zu ersehen ist.

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 130 Nr.

- 10 -

3. Alle Unterlagen und Angaben über Westverbindungen, die von operativem Wert sein können, sind zu senden an
 - a) die HA I/Abt. Aufklärung beim Kommando Grenztruppen, wenn die Verbindung nach Westdeutschland bzw. dem kapitalistischen Ausland führt und
 - b) die Hauptabteilung I/Abteilung Aufklärung (B), wenn die Verbindung nach Westberlin führt.

4. An die HA I/Abt. Sonderaufgaben sind zu melden bzw. zu übersenden:
 - a) alle operativen Materialien und Hinweise, die auf eine feindliche Funkverbindung oder Funkgegenwirkung des Gegners hindeuten;
 - b) Hinweise und Angaben, die auf die Tätigkeit der westlichen Militärmission gegen die Objekte und Einrichtungen der NVA und des Wachregiments des MfS gerichtet sind sowie im Rahmen von Manövern und Truppenübungen festgestellt wurden (Hauptrichtungen, Methoden).

III.

1. Bei der Übermittlung von Meldungen über Vorkommnisse auf dem Wege der Telefonie oder des Fernschreibers ist auf strengste Konspiration zu achten und es sind die Tarnmittel anzuwenden.

Vertrauliche Mitteilungen und alle Angaben, die der besonderen Geheimhaltung unterliegen, sind über die Abteilung XI des MfS zu übermitteln.

2. Außerhalb der Dienstzeit sind die Meldungen über Vorkommnisse an den Ovd der Hauptabteilung I über Fernschreiber oder telefonisch weiterzugeben.
3. Bei Meldungen über Vorkommnisse, die in irgendeiner Weise auf den zivilen Sektor Bezug nehmen, ist die jeweilige Bezirksverwaltung oder Kreisdienststelle des MfS in eigener Zuständigkeit der Abteilungen, Unterabteilungen und Referate nachweisbar zu verständigen.
4. Schriftliche Informationen, Auskunftsberichte und Einschätzungen an die Kommandeure und Politorgane der NVA werden nur durch die Leiter der Abteilungen und Unterabteilungen übergeben. Aus diesen Informationen darf nicht die Quelle und Herkunft aus unserem Organ ersichtlich sein. Es ist auf größte Konspiration zu achten. In jedem Fall ist die Rückgabe zu fordern und zu kontrollieren.
Schriftliche Informationen und Berichte an Organe ausserhalb des MfS und der NVA bedürfen grundsätzlich meiner Genehmigung.
5. Für die Einhaltung der vorliegenden Dienstanweisung sind die Leiter der Abteilungen, Unterabteilungen und Referate voll verantwortlich. Sie haben alle Mitarbeiter periodisch besonders sorgfältig mit den einzelnen Punkten der Dienstanweisung vertraut zu machen.

IV.

Mit Inkrafttreten dieser Dienstanweisung werden

✓ der Befehl 25/60 vom 30.7.1960,
GVS 3/57 die Dienstanweisung 2/57 vom 1.2.1957 und
✓ die Dienstanweisung 5/58 vom 5.5.1958
des Leiters der Hauptabteilung I ausser Kraft gesetzt.

Leiter der Hauptabteilung I

gez. Kleinjung (Generalmajor)